

ERGÄNZUNGSSATZUNG der STADT WITTICHENAU ‚Hoske Süd‘

Entwurf vom 09.12.2020

Ergänzungssatzung

Aufgrund §34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB) 1 S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Wittichenau am folgende Satzung erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind im Planteil ‚Ergänzungssatzung Hoske - Süd‘ im Maßstab M 1: 500 zeichnerisch dargestellt. Dieser Plan und die textliche Begründung sind Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 151, 153 und Teile von 145/3 und 155/1 Gemarkung Hoske, Flur 1.

§2 Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich

(1) Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen der Satzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nach §34 BauGB.

(2) Die Baukörpergestaltung muss an die Gestaltungssatzung der Stadt Wittichenau angepasst werden.

(3) Zum Ausgleich der Eingriffe entsprechend §9 Sächs. Naturschutzgesetz wird eine Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens innerhalb der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme auszuführen.

Folgende Maßnahmen sind auszuführen:

1. Beräumung vorhandener Bauteile
2. Bodenlockerung
3. Gehölzpflege von vorhandenen Gehölzen
4. Neupflanzung mit standortheimischen Gehölzen wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Pkt 13.2.1 PlanzV festgesetzt. Zum Ausgleich des Eingriffes wird hier die Anpflanzung einer Streuobstwiese aus 23 mittel- oder hochstämmigen Obstbäume 2xv mB StU 8-10 (2mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 8 – 10 cm) festgesetzt. Der Abstand der Bäume soll ca. 6m - 8 m betragen.

Alle Obstsorten sind aus der Liste der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen ausgewählt worden. Folgende Obstsorten sollen gepflanzt werden:

Äpfel: Rheinischer Bohnapfel, Boskoop, Goldparmäne, Schöner von Herrnhut, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm,
Birnen: Gellert's Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneux, Konferenzbirne
Süßkirschen: Kassins Frühe, Schneiders späte Knorpel

Die Obstbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die Wiesenfläche innerhalb der Streuobstwiese ist extensiv zu pflegen, nicht zu düngen oder mit Bioziden oder Pestiziden zu behandeln. Sie ist 1-2mal im Jahr zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.